



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss
Frau Dr. Sylva Rahm-Präger
- Vorsitzende -
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

E-Mail: pa6mail@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihre Ansprechpartner:
Matthias Köpp / Dr. Nicole Giese
Telefon: (03 85) 30 31-310
E-Mail:

Nicole.Giese@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 730.56-Kö/Gie/Be
Schwerin, den 15. Mai 2024

Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes“ auf Drucksache [8/3441](#)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Rahm-Präger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum dem o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder gab es keine Hinweise zum Gesetzentwurf. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung und nehmen nachfolgend ausschließlich schriftlich zum Fragekatalog des Ausschusses Stellung.

Generell wird die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Regelungsbereich dieses Gesetzes von Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern positiv bewertet. Mecklenburg-Vorpommern bietet dem Hobbyangler durch die zahlreichen Binnengewässer und die Küstenregion viele Möglichkeiten seinem Hobby nachzugehen. Das Angeln ist bei uns daher sowohl bei den Einheimischen als auch bei Touristen sehr beliebt und bringt dem Tourismus zusätzliche Einnahmen. Die Fischerei gehört seit Jahrhunderten in unsere Region und sollte weiterhin Bestand haben. Neben dem Schutz der Tiere und Umwelt, sollte daher eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen dauerhaft gesichert und auch immer touristische und fischereiwirtschaftliche Aspekte mitberücksichtigt werden.

Zu §§ 3 und § 22 (Inhalt des Fischereirechts/Schutz der Fischbestände und der Fischerei):

1. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Gesetzentwurfes zum Schutz des heimischen Fischbestandes? (CDU)

Mit der neuen Formulierung wird der Fokus auf den Schutz der heimischen Fischarten nochmals deutlicher hervorgehoben. Neozoen oder invasive Arten können dazu beitragen, dass einheimische Arten verdrängt werden und das Ökosystem aus dem Gleichgewicht bringen, daher sollte das Eintragen dieser Arten in die Gewässer M-Vs strengstens vermieden werden. Die Streichung des § 3 Absatz 4 Satz 2 wird generell befürwortet. Dennoch gibt es Arten, wie den Karpfen, die über hunderte Jahre in unseren Gewässern kultiviert werden und

wissenschaftlich nachweislich keinen Schaden für die heimischen Fische bedeuten. Daher stellt sich die Frage, welche Arten fallen unter die Bezeichnung „heimisch“? Der Karpfen sollte weiterhin in den Gewässern in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleiben.

2. Welche Auswirkungen der Gesetzesnovelle erwarten Sie auf Besatzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern? (AfD)

Es ist zu erwarten, dass die Besatzmaßnahmen durch die Ergänzung in § 22 Nummer 4 „mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ gezielter erfolgen, was aber auch eine umfangreiche Kontrolle der Fischbestände in den Gewässern im Vorfeld voraussetzt. Hier sollte im Vorfeld abgewogen werden, ob personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die unteren Umweltbehörden können weitere zusätzliche Aufgaben nicht leisten. Es sollte geprüft werden, ob es eine genaue Definition zu dem Wortlaut „dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ gibt, denn nur dann haben die Besatzmaßnahmen Erfolg. Es ist zu befürchten, dass einige Fischarten, wie beispielsweise der Karpfen, nicht mehr in die Gewässer eingesetzt werden dürfen.

3. Inwiefern bewerten Sie die Änderung des Fischereigesetzes im Sinne des Schutzes des heimischen Fischbestands? (SPD/DIE LINKE/FDP)

Da durch die Gesetzänderung verstärkt eine Etablierung von invasiven Arten und Neozoen vermieden werden soll, sollte der heimische Fischbestand durch die Gesetzesänderung besser geschützt sein. Auch die Ergänzungen zur Aquakultur und die Vermeidung des Eintrages von nicht heimischen Fischarten sollte positiv dem Schutz des heimischen Fischbestandes dienen.

4. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Besatz mit bisher traditionell genutzten Karpfenarten wie zum Beispiel Spiegel-, Schuppen-, F1- oder Graskarpfen weiterhin möglich? (SPD/DIE LINKE)

Hierzu wäre eine genaue Definition des Begriffes „heimisch“ nötig. Zählen Arten, die über hunderte von Jahren in den Gewässern von M-V leben als heimisch, auch wenn sie durch den Menschen eingetragen werden? Dies wäre in diesem Zusammenhang zu klären. Eventuell wäre hier eine Zusatzregelung / Ausnahmeregelung für die wenigen nicht ursprünglich heimischen, aber über viele Jahre etablierten Arten nötig. Der Karpfen ist nicht nur sehr attraktiv für den Angelsportler, sondern auch eine wichtige Nahrungsquelle für die heimischen Raubfische, wie den Hecht. Wenn sich durch die Gesetzänderung der Bestand des Karpfens drastisch minimiert in den nächsten Jahren, könnte es auch Auswirkungen auf dessen heimische Fressfeinde haben.

Zu § 7 (Fischereischein):

5. Welche Auswirkungen haben die Änderungen, die der OZG-Umsetzung dienen für die fischereiliche Praxis? Gibt es neuentstandene Konflikte? (FDP)

Ein neuer Konflikt ist die Notwendigkeit der zusätzlichen Vorlage von Ausweisdokumenten. Dies sollte aber für Personen ab 16 Jahren weniger ein Problem darstellen, da generell eine Ausweispflicht besteht. Problematischer könnte es bei Personen unter 16 Jahren sein. Da aber durch die Schulpflicht die Möglichkeit besteht einen Schülerschein über die Schule zu beantragen, sollte auch hier der Konflikt lösbar sein. Generell erleichtert die OZG-Umsetzung dem Angler die fischereiliche Praxis. Eine Anerkennung der Fischereierlaubnis in allen Bundesländern ist wünschenswert, da in der heutigen Zeit Personen häufiger ihren Wohnort wechseln und das Vorhaben die zuständigen Behörden entlastet. Dennoch sollte es weiterhin

auch möglich sein persönlich das Amt aufzusuchen und die Angelerlaubnis in Papierform oder als Karte zu erhalten, da viele ältere Menschen nicht über umfangreiche digitale Möglichkeiten und Kenntnis verfügen. Barrierefreiheit ist in diesem Punkt sehr wichtig, da der Angelsport generationenübergreifend ist und auch für ältere Menschen in ländlichen Regionen ein beliebtes Hobby darstellt. In ländlichen Regionen könnte die Digitalisierung aber auch ein großer Vorteil sein, da teilweise längere Fahrten zu den Ämtern erspart bleiben.

6. Sind die im Gesetzentwurf skizzierten digitalen Verfahren, z.B. die Möglichkeit einer elektronisch erstellten Fischereierlaubnis, aus Ihrer Sicht eine begrüßenswerte Erleichterung für Fischereiberechtigte? (B90/GRÜNE)

Es ist aus unserer Sicht nicht nur eine Erleichterung für den Fischereiberechtigten, sondern auch für die Genehmigungsbehörde. Die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter sind als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für 1. die Erteilung des Fischereischeines auf Lebenszeit, 2. die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeines und 3. die Ausgabe von Fischereiabgabemarken und die Aushändigung der Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in Mecklenburg-Vorpommern“. Digitale Möglichkeiten verschaffen sowohl den Ämtern, als auch dem Angler Erleichterung. Bereits jetzt gibt es Onlinelehrgänge zur Vorbereitung der Fischereischeinprüfung. Auch die Angelerlaubnis für beispielsweise Küstengewässer M-V kann bereits online erworben werden. Eine wesentliche Erleichterung für den Angler wäre eine digitale Zusammenführung aller benötigten Unterlagen durch die Verwendung einer App. Dennoch sollte es weiterhin auch möglich sein, persönlich das Amt aufzusuchen und die Angelerlaubnis in Papierform oder als Karte zu erhalten, da viele ältere Menschen nicht über umfangreiche digitale Möglichkeiten und Kenntnis verfügen. Barrierefreiheit ist in diesem Punkt sehr wichtig, da der Angelsport generationenübergreifend ist und auch für ältere Menschen in ländlichen Regionen ein beliebtes Hobby darstellt.

7. Ist die Gleichstellung der Fischereischeine der Bundesländer aus Ihrer Sicht eine begrüßenswerte Maßnahme? (B90/GRÜNE)

Eine Anerkennung der Fischereierlaubnis in allen Bundesländern ist wünschenswert, da in der heutigen Zeit der Lebensmittelpunkt viel häufiger gewechselt wird. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen ist das Angeln im Küstengewässer von Bedeutung - im Gegensatz zu den anderen Bundesländern. Die Voraussetzung, Fangmethoden und auch die Fischarten sind hier andere als im Binnengewässer. Daher sollte in Zukunft darauf geachtet werden, dass keine regional spezifischen Kenntnisse, sondern allgemeine Kenntnisse vermittelt werden, so auch im Umwelt- und Artenschutz. Eine Informationsbroschüre über Besonderheiten der Gewässer und Fangmethoden könnte zusammen mit der Angelerlaubnis der jeweiligen Gewässer ausgeben werden bzw. als Download zur Verfügung gestellt werden. Somit hätten Fischereischeinbesitzer anderer Bundesländer die Möglichkeit regionale Kenntnisse zu erwerben.

8. Immer mehr junge Menschen in unserem Land erfreuen sich der Tradition des Angelns. Wie bewerten Sie, dass die unter 16-Jährigen künftig ein Dokument mit sich führen sollen, um ihre Personalien zu belegen? (SPD/DIE LINKE)

Vgl. dazu die Antwort unter Punkt 5.

9. Wie bewerten Sie die Pflicht für Jugendliche unter 16 Jahren, sich im Falle einer Kontrolle ausweisen zu müssen? (AfD)

Vgl. dazu die Antwort unter Punkt 5.

Zu § 11 (Verwendung und Mitführen von Fanggeräten):

10. Wie bewerten Sie die Vorgaben des Gesetzentwurfes bezüglich Paragraf 11 zur Verwendung und Mitführung von Fanggeräten? (CDU)

Die Vorgaben des Gesetzentwurfes bezüglich § 11 zur Verwendung und Mitführung von Fanggeräten werden als nachvollziehbar und sinnvoll bewertet.

Zu § 12 (Verbote):

11. Wie bewerten Sie die in Paragraf 12 Abs. 4 des Gesetzentwurfes normierte Regelung zur Verwendung von Setzkeschern? (CDU)

Die normierte Regelung wird als positiv bewertet. Gerade bei hohen Temperaturen ist das Haltern von Fischen für die spätere unbedenkliche Verwendung als Lebensmittel eine sinnvolle Methode. Es sollte bedacht werden, dass unter Umständen am Ende eines heißen Angeltages einige getötete Fische entsorgt werden müssten, wenn es die Möglichkeit der Halterung nicht gibt. Ein Mitführen von Kühltaschen ist nicht immer möglich. Die Regelung stellt sicher, dass die Halterung in einem tierschutzrechtlichen Maßstab erfolgt. Somit ist dies ein sinnvoller Kompromiss.

12. Wie beurteilen Sie die unter § 12 Absatz 5 neu eingeführten Gebote bzw. Verbote für die Elektrofischerei? (B90/GRÜNE)

Eine behördliche Kontrolle und Genehmigung durch die obere Fischereibehörde werden als notwendig erachtet. M-V sollte hier keine Ausnahme gegenüber den anderen Bundesländern darstellen. Es birgt die Gefahr, dass bei einer Ausnahme in M-V bewusst auf diese umstrittene Methode zurückgegriffen wird, da das Fischen hierdurch erleichtert wird. Daher wird die Aufnahme dieser Regelung ins Gesetz begrüßt.

13. Wie bewerten Sie eine vorgeschriebene Mindestlänge von 3,5 Meter und einen Mindestdurchmesser von 0,5 Meter bei Setzkeschern? (SPD/DIE LINKE/AfD/FDP)

Vgl. dazu die Antwort unter Punkt 11.

14. Gibt es tierschutzgerechte Alternativen zum Einsatz von Setzkeschern zum Haltern von gefangenen Fischen? (SPD/DIE LINKE)

Eine fachlich fundierte Bewertung ist von Seiten des Landkreistags M-V hierzu nicht möglich.

15. Welche Bedeutung hat die Elektrofischerei ihrer Ansicht nach für die Fischer und Angler in diesem Land und welche Auswirkungen erwarten Sie durch die im Gesetzentwurf neu hinzugefügte Genehmigungspflicht der Elektrofischerei? (FDP)

Der Landkreistag M-V verfügt über keine erhobenen Daten über den Umfang der ausgeübten Elektrofischerei durch die Berufsfischer. Daher kann auch keine Aussage über Auswirkungen auf die regionalen Fischer getroffen werden. Da die Elektrofischerei aber auch Gefahren für den Ausübenden und Personen in direkter Umgebung mit sich bringt, sollten spezielle Kenntnisse vorhanden sein und behördlich geprüft werden. Für die Hobbyangler sollte es keine

Auswirkungen haben, da die Methode hier nicht üblich ist. Die Elektrofischerei stellt für den Hobbyangler im Regelfall auch keinen Anreiz dar und sollte komplett verboten werden. Wichtig ist es diese Methode für wissenschaftliche Zwecke möglich zu machen, so wie es im Gesetz auch vorgesehen ist.

16. Wie bewerten Sie den Einsatz der Elektrofischerei im Allgemeinen? Welche Risiken, Folgen, aber vor allem welche Vorteile und Gewinne sehen darin z.B. für die Bestandskontrollen und für das Tierwohl? (SPD/DIE LINKE)

Eine fachlich fundierte Bewertung ist von Seiten des Landkreistags M-V hierzu nicht möglich.

17. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die Ausnahmemöglichkeit zur Nutzung von berufsfischereilichen Fanggeräten durch nicht-qualifiziertes Personal für Menschen mit selbstständigen Fischereirechten? (FDP)

Da der Nachweis von spezifischen Fachkenntnissen nachgewiesen werden muss und einer behördlichen Kontrolle unterliegt, werden hier keine Auswirkungen durch die Nutzung der Ausnahmemöglichkeit erwartet.

Zu § 19 (Schadensverhütende Maßnahmen bei Anlagen):

18. Wie beurteilen Sie die präzisierenden Formulierungen in § 19? (B90/GRÜNE)

Die präzisierenden Formulierungen in § 19 werden positiv bewertet. Hegemaßnahmen führen zu einem verbesserten Schutz und Erhalt des Fischbestandes. Zudem könnten geeignete Hegemaßnahmen dazu führen, dass die Bereiche der Anlagen zur Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Wasserkraftnutzung weniger durch die Fische aufgesucht werden.

Zu § 25 („Fischereiaufsicht“):

19. Wie beurteilen Sie die unter § 25 Absatz 3 gefassten erweiterten Nachweispflichten durch angelnde Personen am Gewässer? (B90/GRÜNE)

Die in § 25 Absatz 3 gefassten erweiterten Nachweispflichten werden als positiv bewertet. Insbesondere bei Verstößen muss die Identität der betroffenen Person eindeutig festzustellen sein. Auch muss sichergestellt sein, dass die angelnde Person über die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Angelns verfügt.

§ 26 (Ordnungswidrigkeiten):

20. Wie beurteilen Sie die unter § 26 Absatz 3 neu eingeführte Möglichkeit der Kontrollberechtigten, bei Ordnungswidrigkeiten Fischereischein bzw. Fischereierlaubnisse einzuziehen? (B90/GRÜNE)

Ordnungswidrigkeiten bei denen der Fischereischein bzw. Fischereierlaubnisse durch die Kontrollperson eingezogen werden können, sind gemäß Absatz 1 aufgelistet. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Ziffer 3 bis 6 schließen nach der Logik eine Einziehung aus. Ein nicht vorhandenes oder vergessenes Dokument kann nicht vor Ort eingezogen werden.

Sonstige Fragen:

21. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich seines bürokratischen Aufwandes und dem Ziel der Entbürokratisierung insgesamt? (CDU/FDP)

Der Gesetzentwurf und insbesondere die OZG-Umsetzung dient dazu, bürokratischen Aufwand abzubauen. Die Anerkennung der Fischereischeine aller Bundesländer ist ein guter Ansatz. Die Möglichkeit, den Fischereischein und die Angelerlaubnis digital mitzuführen, wird positiv bewertet.

22. Sehen Sie Veranlassung, im Gesetz Regeln zu schaffen, die einer Überfischung von Fischbeständen entgegenwirken? Wenn ja wie, wenn nein, warum nicht? (B90/GRÜNE)

Für den Hobbyangler gibt es bereits viele Einschränkungen, unter anderen der Wegfall von Angelplätzen z.B. die Ziegelgrabenbrücke (Alter Rügendamm). Zudem gibt es viele Schonbereiche, Winterquartiere und Leichzonen, in denen gar nicht oder nur saisonal bedingt geangelt werden darf. Dies schont die Fischbestände. Auch die gewerbliche Fischerei hat in M-V in den letzten Jahren stark abgenommen. Einschränkungen machen nur Sinn, wenn diese europaweit oder für den gesamten Ostseeraum gelten. Weiterhin wurde durch Fangbeschränkungen (Dorsch) oder Verbot (Aal) ebenfalls bereits einer Überfischung entgegengewirkt. Positiv zu bewerten ist der strengere Umgang mit der Elektrofischerei, da hier hohe Fangzahlen in kurzer Zeit möglich sind. Bedacht werden sollte aber auch, dass die Küstenfischerei eine hundert Jahre alte Tradition in M-V darstellt und daher auch erhalten bleiben sollte. Auch für den Hobbyangler ist M-V ein besonderes Land und lockt jedes Jahr viele Angler als Touristen in unser Land.

23. An welcher Stelle sehen Sie weiteren Änderungsbedarf im Gesetz, der mit der jetzt geplanten Überarbeitung nicht abgebildet wird? (CDU/B90/GRÜNE)

Änderungsbedarf wird von unserer Seite nicht gesehen. In § 3 sollte sich nochmals mit der Bezeichnung „heimisch“ auseinandergesetzt werden.

24. Wie bewerten Sie die Ausübung der Rohrwerbung hinsichtlich des Natur- und Umweltschutzes? (FDP)

Hierzu gibt es keine Hinweise von Seiten des Landkreistags M-V.

Für Fragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied